

EXIDE Technologies GmbH, Brunn am Gebirge

Bestellbedingungen (Stand: April 2024)

I.) Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.) Die Bestellbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Die Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird.
- 2.) Die Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- 3.) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unseren Bestellungen haben Vorrang vor diesen Bestellbedingungen.

II.) Bestellung, Auftragsbestätigung

- 1.) Der Auftragnehmer wird dem Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang der Bestellung eine Auftragsbestätigung übersenden, anderenfalls steht dem Besteller ein Widerrufsrecht zu, von dem der Besteller innerhalb einer weiteren Woche Gebrauch machen kann, sofern bis zum Widerruf des Bestellers die Auftragsbestätigung noch nicht zugegangen ist.
- 2.) Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Der Besteller ist an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns vor Annahme der Bestellung auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

III.) Preise, Rechnungstellung, Zahlung, Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte

- 1.) Die vereinbarten Preise sind bindend (Festpreise). Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließen die Preise sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau), die zur vertragsgemäßen Erfüllung gehören, und alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung) mit ein.
- 2.) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.) Auf den zweifach einzureichenden Rechnungen ist die Bestellnummer anzugeben (Rechnungsadresse ist generell: Exide Technologies GmbH, Franz Schubert-Gasse 7, 2345 Brunn am Gebirge).
- 4.) Waren-/Leistungsempfänger ist der jeweilige EXIDE-Standort.
- 5.) Zahlungen erfolgen nach Abnahme bzw. Erhalt der Lieferung / Leistung inklusive der kompletten und vertragsgemäßen Dokumentation sowie nach Zugang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen. Zahlungen erfolgen in Form der Überweisung, wobei die Zahlung / Überweisung auch durch einen vom Besteller beauftragten Dritten oder ein anderes Konzernunternehmen erfolgen kann („payment on behalf of“). Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.
- 7.) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

IV.) Leistung, Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen, Subunternehmer

- 1.) Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 2.) Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Eingang der Ware am Ort der Lieferanschrift.
- 3.) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ansprüche des Bestellers nach nachstehenden Absatz 5 bleiben unberührt. Der Auftragnehmer kommt mit Überschreitung der vereinbarten Liefertermine in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 4.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich und schriftlich über die Gründe und die Dauer von erkennbaren Verzögerungen der Leistungserbringung oder der Nacherfüllung in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, hat er die sich aus der unterlassenen Mitteilung ergebenden Schäden zu ersetzen.
- 5.) Im Falle des Lieferverzugs hat der Auftragnehmer alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte zu tragen.
- 6.) Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzug wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes bezogen auf die vom Verzug betroffene (Teil-)Lieferung pro Werktag fällig, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes (netto). Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen. Ansprüche auf Schadensersatz sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe wird allerdings auf den Verzugsschadenersatz angerechnet.
- 7.) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung (die nicht unbillig verweigert wird) nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, wie etwa Subunternehmer, erbringen zu lassen.

V.) Lieferung, Gefahrtragung, Abnahme, Dokumente

- 1.) Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an dem vom Besteller angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn sich der Besteller zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt hat, erst mit der Entgegennahme durch den Besteller oder durch den vom Besteller beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort auf den Besteller über. Im Falle eines Werkvertrags tritt anstelle des vorbezeichneten Zeitpunkts die Endabnahme.
- 2.) Ist eine Abnahme bei einem Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag vereinbart, so gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften zum Werkvertragsrecht entsprechend. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Zahlungen durch den Besteller bedeuten nicht, dass der Besteller die Leistung abgenommen hat.
- 3.) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist, auf Kosten des Auftragnehmers „frei Haus“ (d.h. EXW Incoterms 2020) zu erfolgen.
- 4.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen die Bestellnummer anzugeben. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme der Lieferung / Leistung zu verweigern, wenn am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen oder die zum Liefer-/Leistungsumfang gehörende Dokumentation fehlt. Der Besteller gerät durch diese Zurückweisung der Lieferung / Leistung nicht in Annahmeverzug.

VI.) Qualität der Leistung, Mängelhaftung, Sachmängel und Ersatzvornahme, Verjährung

- 1.) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages und die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung und Leistung für den vorgesehenen Gebrauch unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Qualitätsdokumentation, Herstellererklärung, Zeichnungen, Pläne etc). Etwaige technische Spezifikationen vom Lieferanten stellen eine nicht abschließende vertraglich übernommene Beschaffenheitsvereinbarung für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung dar. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, technische Standards und Normen (wie bspw. DIN / EU-Normen, GS) eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat die Leistung nach dem neuesten Stand der Technik zu erbringen.
- 2.) Sofern nicht etwas Anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung (Sach- und Rechtsmängel), ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Insoweit stellt der Auftragnehmer den Besteller von Ansprüchen Dritter frei.
- 3.) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Rügepflichten nach Ziffer VII. gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger oder außergewöhnlich hoher Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Vorstehendes gilt auch, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen iSv. § 932 f. ABGB ist
- 4.) Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers 36 Monate (i) nach Ablieferung der Lieferung / Leistung an den Besteller bzw. (ii) ab Gefahrübergang. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Abnahme. Die vorstehende 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 307 f. ABGB) unberührt bleibt; Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung 5 Jahre nach der Abnahme ein.
- 5.) Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährung hinsichtlich der Mängel, wegen der nacherfüllt wird und für ersetzte Teile neu.
- 6.) Werden mangelhafte Lieferungen vom Auftragnehmer trotz Aufforderung seitens des Bestellers nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Auftragnehmers „unfrei“ zurückgesandt werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.
- 7.) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche.

VII.) Untersuchung, Nacherfüllung, Haftung

- 1.) Der Besteller untersucht die gelieferte Ware anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden, dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (eine Frist von mindestens 5 Arbeitstagen gilt als angemessen) nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 UGB). Der Besteller ist bei Waren mit hoher Stückzahl nicht verpflichtet, eine Funktionsprüfung oder gar Einzelfallprüfung vorzunehmen. Eine Stichprobenkontrolle ist ausreichend. Die Parteien werden einvernehmlich vereinbaren, was eine angemessene Stichprobenkontrolle ist. Mangels Vereinbarung in Textform legt der Besteller nach billigem Ermessen den Umfang der Stichprobenkontrolle fest.
- 2.) Unbeschadet weiterer Rechte ist der Besteller berechtigt, Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, zurückzuweisen und diese Lieferung dem Auftragnehmer auf dessen Kosten und Gefahren zurückzusenden.

- 3.) Im Falle eines Sachmangels ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch für die in Zusammenhang mit einer Nacherfüllung anfallenden Aus- und Wiedereinbaukosten, die dadurch notwendig werden, dass der Auftragnehmer eine mangelhafte Ware geliefert hat. Dies gilt, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet dieser jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 4.) Der Auftragnehmer haftet im Falle des Verschuldens für sämtliche Schäden, die auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind.
- 5.) Als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers im Sinne des § 1313a ABGB, für dessen Verschulden der Auftragnehmer einzustehen hat, gilt auch der Hersteller, bei dem der Auftragnehmer die Waren bezieht, die er für die Leistungserbringung dem Besteller gegenüber einsetzt / weiterverwendet.
- 6.) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Besteller seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Bestellers (§ 932 Abs. 2 ABGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.) Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller, seinen Abnehmern oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

VIII.) Qualitätssicherung, Auditierung

- 1.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem, welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen und Leistungen sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Besteller hat das Recht, den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit durch ein beim Auftragnehmer durchzuführendes Audit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.
- 2.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Regelungen zur Qualitätssicherung und Auditierung auch an seine Lieferanten und Nachunternehmer durchzustellen. Dem Besteller ist hierbei die Möglichkeit einzuräumen, bei Qualitätsabweichungen die Prozesse und Qualitätssicherung vor Ort beim Lieferanten / Nachunternehmer überprüfen bzw. auditieren zu dürfen.

IX.) Produkt-/Produzentenhaftung, Versicherungen

- 1.) Ist der Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2.) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Besteller durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.) Der Auftragnehmer wird für Schäden, die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende und angemessene Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Lieferant eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhundert tausend Euro) pro Versicherungsfall. Die Höhe der Versicherungssumme ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

X.) Rechte Dritter

- 1.) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Bestellgegenstand und dessen Nutzung am mitgeteilten Verwendungsort keine Rechte Dritter verletzt. Auch steht der Auftragnehmer dafür ein, dass durch die Vertragsprodukte keine Schutzrechte Dritter in (i) Ländern der Europäischen Union, (ii) der USA und (iii) China sowie (iv) anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Besteller von allen Ansprüchen freistellen und schadlos halten, wenn dieser wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch, wenn Dritte Ansprüche gegen Kunden des Bestellers wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ergeben. Der Schaden eines Kunden des Bestellers ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der Kunde den Besteller in Anspruch nimmt. Vorstehendes gilt nicht für nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte vermeiden müssen. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Auftragnehmer auf Verlangen Unterstützung leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant sämtliche Schäden ersetzen, die dem Besteller oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung / Leistung vertraut haben.
- 2.) Weitergehende gesetzlichen Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln an diesen gelieferten Produkten bleiben unberührt.

XI.) Materialbestellungen, Werkzeuge, Geheimhaltung, Eigentum

- 1.) Materialbestellungen des Bestellers bleiben sein Eigentum. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.
- 2.) Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird das vom Besteller beigestellte Material mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- 3.) Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Muster, Profile, Abbildungen, Zeichnungen, Dateien, Berechnungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine etwaige übliche Wartung der beigestellten Gegenstände wird der Auftragnehmer auf seine Kosten vornehmen.
- 4.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein bekannt oder dem Auftragnehmer auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bestellers offengelegt werden und wenn diese entsprechend schriftlich im Vorfeld auf die Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Abgeschlossene, geltende Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an den vom Besteller zum Zwecke der Vertragserfüllung beigestellten Mitteln, Software und Gegenständen, kein Reverse Engineering vorzunehmen.
- 5.) Der Auftragnehmer hat dem Besteller unbedingtes Volleigentum an der Ware zu verschaffen. Der Besteller bleibt auch vor Kaufpreiszahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Ausgeschlossen sind (i) der erweiterte, (ii) der weitergeleitete, (iii) der auf die Weiterveräußerung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Der einfache Eigentumsvorbehalt ist zulässig.

XII.) Ersatzteile

- 1.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Besteller gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 2.) Beabsichtigt der Auftragnehmer, während oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich, mindestens jedoch 6 Monate vor der Produktionseinstellung mitteilen.

XIII.) Kündigung, Zahlungsunfähigkeit / Insolvenz des Auftragnehmers

- Der Besteller ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor, (i) wenn der Auftragnehmer mit zwei oder mehr Einzellieferungen in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung des Bestellers andauert, in welcher dieser die Kündigung angedroht oder sich diese vorbehalten hat; (ii) sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtern; (iii) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, (iv) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wird (v) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird; (vi) der Verstoß gegen den Verhaltenscodex von Exide (siehe Ziffer XV.).

XIV.) Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1.) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem eingetragenen Geschäftssitz zu verklagen.
- 2.) Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Zielort.

XV.) Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts und der Normen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (CISG).

XVI.) Verhaltenscodex

EXIDE (der „Käufer“) hat einen Verhaltenskodex für Lieferanten (der „Verhaltenskodex“) entwickelt, um seine sozialen und ökologischen Verpflichtungen mit seinen Vertragspartnern zu teilen. Durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit EXIDE verpflichtet sich der Lieferant, den Verhaltenskodex zu respektieren und seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer (die „Subunternehmer“) aufzufordern, die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze einzuhalten. Der Verhaltenskodex ist unter folgendem Internetlink veröffentlicht: https://www.exidegroup.com/eu/sites/default/files/inline-files/EP001-Ac.Supplier_code_conduct.pdf. Nach vorheriger Mitteilung an den Lieferanten ist EXIDE berechtigt, den Lieferanten und seine Subunternehmer zu auditieren oder durch einen von EXIDE benannten Dritten auditieren zu lassen, um die Einhaltung der Regeln und des

EXIDE Technologies GmbH, Brunn am Gebirge

Verhaltenskodex zu überprüfen. Der Rahmen dieser Prüfung wird gemeinsam zwischen EXIDE und dem Lieferanten festgelegt.
Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex durch den Lieferanten kann zur Beendigung der laufenden Geschäftsbeziehung und zum Ausschluss des Lieferanten von künftigen Geschäften mit EXIDE führen.

XVII.) Weitere geltende Bedingungen

Im Übrigen gelten für die Liefer- und Leistungsbeziehungen die Regelungen des Global Supplier Quality Manual, sowie die Hinweise für Fremdfirmen (Contractor Management).

Landesgericht Wiener Neustadt FN 52993 g, Ust.-ID-Nr. ATU28653301

Exide Technologies GmbH
Franz Schubert-Gasse 7
2345 Brunn am Gebirge